



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien
 Tel.: 01/712 14 05, Fax: 01/718 83 74
 office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An die
 Parlamentsdirektion
 Abteilung L1.3 / Ausschuss für Arbeit und Soziales
 Herrn Dr. Philipp Neuhauser LL.M.

Per Mail: philipp.neuhauser@parlament.gv.at

Wien, am 7.6.2018

Stellungnahme zum Antrag 216/A - Änderung Heimopfergesetz –

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhauser!

Binnen der gesetzten Frist geben wir zum „Antrag 216/A - Änderung Heimopfergesetz“ folgende Stellungnahme ab:

1) Zur Neufassung des § 1 Abs. 2 wir folgende (fett markierte) Klarstellung empfohlen:

„Personen **nach Absatz 1**, die eine Eigenpension beziehen...“

Begründung: Diese Klarstellung erscheint notwendig, damit der neu geschaffene § 1 Abs. 4 klar in das System dieses Paragraphen passt.

2) Zur Wortfolge „aus *berücksichtigungswürdigen* Gründen“ in der Neufassung des § 1 Abs. 2 wird das Folgende bemerkt:

Aus Sicht der Betroffenen wäre eine Streichung dieser Wortfolge am idealsten. Zumindest aber wäre der Zugang zu einem Anspruch auf die Rente nach dem HOG so niederschwellig wie möglich zu gestalten. Hier erscheint das Wort „*berücksichtigungswürdige*“ besser als das Wort „*besondere*“ zu sein. Wenn eine Streichung nicht in Betracht kommt, würde der Weisse Ring für das Wort „*nachvollziehbar*“ plädieren.

Seitens einer Vertreterin der Opferschutzanwaltschaft wurde beim Hearing am 29.5.2018 in diesem Zusammenhang angeregt, die alte Fassung zu belassen. Dabei wurde argumentiert, dass es immer wieder unglaubliche Antragsteller gebe und dass die Betroffenen sich doch gerne dem Clearing der Opferschutzanwaltschaft unterzögen. Dieser Argumentation tritt der Weisse Ring entschieden entgegen, weil sie unzutreffend ist. Einerseits ist die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Antragsteller im Rahmen der



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten / DVR 1067729
 ZVR: 970062660, Spendenkonto: IBAN: AT88 6000 0000 0101 6000 / BIC: BAWAATWW
 Der WEISSE RING ist mit dem Österreichischen Spendengütesiegel zertifiziert. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Rentenkommission – wie von Dr. Oliver Scheiber beim Hearing überzeugend dargestellt – exzellent. Andererseits belegen viele Erfahrungen, wie belastend und zweitaufwändig es für Betroffene ist, zuerst eine Entscheidung in den diversen Entschädigungsprojekten abwarten zu müssen. Bei der Opferschutzanwaltschaft liegen darüber hinaus auch lange Bearbeitungszeiten vor.

3) Bei der Änderung zu § 1 Abs. 3 kann das dahinter stehende Ziel, nämlich die Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, durch eine noch bessere Formulierung erreicht werden, wozu Dr. Hansjörg Hofer beim Hearing am 29.5.2018 überzeugende Ausführungen gemacht hat.

4) Die von § 1 Abs. 4 vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches wird ausdrücklich begrüßt. Zur in diesem Zusammenhang gestellten Frage eins des Ausschusses für Arbeit und Soziales laut Schreiben vom 16.5.2018 wird hiermit Stellung genommen:

Schlichte Behandlungsfehler können dadurch abgegrenzt werden, dass geprüft werden möge, ob eine „Behandlung“ nach aktuellen strafrechtlichen Grundsätzen ein vorsätzliches Gewaltdelikt darstellt.

Wenn die Tat lange zurückliegt und weder Zeugen noch Akten vorliegen, sind die Angaben der Betroffenen auf deren Plausibilität zu prüfen und zu bewerten. Dies erfolgt bislang ja auch bei ehemaligen Heimkindern im Rahmen der Clearinggespräche.

Zur Frage zwei des Ausschusses für Arbeit und Soziales laut Schreiben vom 16.5.2018 wird angeregt, dass bei sämtlichen aufgrund der alten Rechtslage in diesem Zusammenhang negativ beschiedenen Fälle eine amtswegige Wiederaufnahme der Verfahren erfolgen möge, in welchen sodann auf Basis der neuen Rechtslage entschieden werden soll. Hierfür wäre in den Übergangsbestimmungen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Begründung für diese sehr opferfreundliche rechtliche Konstruktion ist unseres Erachtens im Gleichheitsgrundsatz zu finden, der bei der alten Rechtslage möglicher Weise verletzt worden sein kann.

5) Zum nun vorgesehenen Feststellungsbescheid in § 5 Abs. 7 ist das Folgende festzuhalten:

a) Die vorgeschlagene Formulierung erscheint zu eng zu sein. Anspruch auf einen Feststellungsbescheid sollen sowohl Betroffene haben, die eine Pauschalentschädigung erhielten, als auch jene, die keine (aus welchem Grund immer) erhielten. Die Formulierung sollte daher lauten:

~~Die Entscheidungsträger haben auf Antrag von Personen, die kein Ansuchen auf eine Entschädigung beim Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger oder den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigung-~~



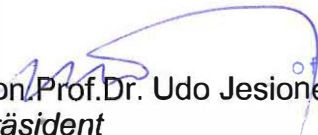
~~beauftragten Institutionen mehr stellen können und~~ deren Antrag nach diesem Bundesgesetz mangels Eigenpension oder erreichtem Regelpensionsalter abzulehnen wäre, durch Bescheid festzustellen, ob die übrigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz erfüllt sind.

- b) Zum Thema Bürokratieabbau ist in diesem Zusammenhang der Wunsch zu äußern, dass die Tatsache der Erlassung eines Feststellungsbescheides bei jedem/jeder Betroffenen im System des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zu speichern ist und dadurch bei Erlangung des Regelpensionsalters oder Bezug einer Eigenpension automatisch zur Auszahlung gelangen kann.
- c) Vorzusehen wird auch sein, dass eine konkrete Behörde für die Erlassung der Feststellungsbescheide zuständig ist, dies wäre in diesem Fall das Sozialministerium-Service. In der vorgesehenen Fassung wird von „Entscheidungsträgern“ gesprochen, doch die Pensionsversicherungsanstalten sind mangels Bezug einer Grundleistung unzuständig.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

WEISSER RING
Nußdorfer Str. 67/7
1090 Wien
Tel.: 01/712 14 05
office@weisser-ring.at


Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek
Präsident